

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 16.

Montag, den 2 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 13 Prairial, VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 23. May.

Präsident: Pettolaz.

Mittelholzer wird zum Präsident, Wagmann zum deutschen Secretär, und Tobler und Heglin zu Saalinspektoren erwählt.

Der große Rath übersendet Bemerkungen des B. Chevalley, Schullehrer in Dalliens, C. Leman, über die Urversammlungen; sie zwecken dahin ab, denselben mehr Ernst und Würde zu geben.

Usteri im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

B. Repräsentanten! Eure Commission nimmt keinen Anstand, Euch die Annahme des Beschlusses anzurathen, der den 10ten Art. des Municipalgesetzes, welcher die Zahl der Municipalbeamten in allen Gemeinden von 2000 Seelen und darüber, auf elf festsetzte, dahin abändert, daß die Zahl derselben in den Gemeinden von 2 bis 6000 Seelen, elf seyn soll, in denen von 6 bis 10000 auf fünfzehn, und in denen über 10000, auf ein und zwanzig vermehrt werden kann, und die Entscheidung über das Stattfinden dieser Vermehrung den Gemeinden überlassen wird.

Von den zwey Gründen, die eine solche Vermehrung der Municipale in den grössern Gemeinden begehren liessen, ist zwar der eine, nemlich die außerordentliche Geschäftsvermehrung, die den Municipalitäten von dem Aufenthalte der fränkischen Armee zuwächst, von der Art, daß man nicht einseht, warum gerade darum mehr Municipalbeamte seyn sollen, und die außerordentl. Geschäfte nicht vielmehr durch nachdenklichen bangezogenen Gehülfen bestritten werden könnten; der andere aber ist überzeugender; er gründet sich auf das Gesetz vom 12ten Weim., das verordnet: es sollen künftig die Agenten und ihre Gehülfen aus den Municipalen gewählt werden; dadurch würden in der

That in einigen grössern Gemeinden alle Municipale zu Agenten werden, wenn ihre Zahl nicht über elf seyn darf.

Man kann um so unbedenklicher die vorgeschlagene Vermehrung zugeben, als die Gemeinden, welche ihre Municipalräthe bezahlen, eben auch über ihre Vermehrung zu entscheiden haben — und als das Gesetz über die Municipalitäten, bey Einführung einer künftigen neuen Verfassung, sehr wesentlicher Abänderungen bedürfen wird.

Eure Commission macht Euch einzig noch die Bemerkung, daß der Beschluß des grossen Rathes, wir wissen nicht, ob absichtlich oder aus Versehen, dem letzten Theil der Botschaft des Vollziehungsausschusses keineswegs entspricht, durch welchen der Vollziehungsausschuß wünscht, um das neue Gesetz auch auf diejenigen Gemeinden anwendbar zu machen, bey denen die Erneuerung der Municipalität bereits für dieses Jahr vor sich gegangen ist, und wo das Bedürfniß einer zahlreicheren Zusammensetzung nicht minder gefühlt wird — es möchten diese Municipalitäten selbst zur einseitigen Vermehrung ihrer Mitglieder bis zu der gesetzlich bestimmten Zahl bevollmächtigt werden; sey es dann, daß diese Vermehrung durch freye Wahl oder durch Einberufen derjenigen Bürger geschehe, die bey der letzteren Erwählung, nach den wirklich Ernenneten die meisten Stimmen vereinigt haben.

Der Beschluß wird angenommen.

Barras im Namen der Majorität einer Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses, der über eine Petition der Bürger von Vivis, die nur Ein vom Tausend des Werths der Häuser an die Kriegssteuern zahlen möchten, zur Tagesordnung geht, indem das Gesetz klar ist. — Barras will eine bestimmtere Erklärung des Gesetzgebers.

Meyer v. Frau sieht die Sache hingegen für sehr klar an, und will also den Beschluß annehmen.

Pettolaz verlangt Vertagung der Diskussion. — Dieser Antrag wird angenommen.

In geheimer Sitzung wird der Bericht über den Zusammentritt des fränkischen Ministers mit der Vollziehungs-Commission und den Abgeordneten der Räte, so wie eine Botschaft angehört, durch welche die Vollziehung angezeigt, daß es gegenwärtig unmöglich ist, irgend eine Zahlung an die obersten Gewalten zu machen, indem die Bedürfnisse der fränkischen Armeen, besonders die über den Gotthard marschierenden Truppen, alle vorhandenen Fonds erschöpfen.

Senat, 24. May.

Präsident: Mittelholzer.

Nach Verlesung des Verbalprozesses, wird die Sitzung, da keine Geschäfte vorhanden waren, aufgehoben.

Am 25. May war keine Sitzung in beiden Räten.

Senat, 26. May.

Präsident: Mittelholzer.

Muret im Namen der Constitutionscommission erklärt, daß noch kein Bericht vorgelegt werden könne, indem über die Organisation der vollziehenden Gewalt so viel verschiedene Meinungen als Glieder der Commission sind, vorgetragen wurden. Er verlangt also Zeitverlängerung für die Berichterstattung. Diese wird für acht Tage ertheilt.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den Vollziehungsausschuß bevollmächtigt, zwei Häuser, die dem St. Josephs Kloster von Solothurn angehören, zu verkaufen.

Der Commissionarbericht über den Beschluß, der über ein Begehren der Gemeinde Bivis zur Tagesordnung geht, die nur Ein vom Tausend des Werths der Häuser als Kriegsteuer bezahlen möchte, — wird in Berathung genommen.

Varras. Die Gemeinde Bivis verlangt eine Erklärung des Gesetzes über die Kriegsteuer: die Tagesordnung des großen Rathes sagt: die Häuser sollen zwei vom Tausend bezahlen. — Aber einer der Erwägungsgründe des Gesetzes über die Kriegsteuer sagte: daß ihr das Auslagensystem, das von den Häusern Ein vom Tausend verlangt, zum Grund liegen soll. Er verwirft den Beschluß.

Lüthard spricht für die Annahme. Das Gesetz über die Kriegsteuer fordert bestimmt zwei vom Tau-

send alles unbeweglichen Vermögens — und in diesem Sinne ist auch bisher das Gesetz an den meisten Orten vollzogen worden.

Kesseling findet es unbillig, daß die Gebäude zahlen sollten; wie die nützlichern Capitale, und verwirft den Beschluß.

Cart. Es war ein Widerspruch zwischen den Erwägungsgründen des Gesetzes über die Kriegsteuer und seinem Inhalt: er stimmt zur Annahme.

Pettolaz verwirft den Beschluß, der, wie er behauptet, Widersprüche enthält; er möchte auch nur eins vom Tausend der Häuser beziehen lassen.

Sodmer nimmt an: die Häuser sollen zahlen, wie die andern Güter.

Kubli findet es billig, daß bey Kriegsteuern die Häuser, die den meisten Gefahren ausgesetzt sind, auch auf wenigste so viel zahlen, als die Güter; er nimmt also an.

Lüthi v. Sol. ebenfalls. — Der Beschluß wird angenommen.

Nothly als Saalinspektor erklärt, daß sich Niemand weiter zu der Stelle eines Dolmetschers gemeldet, und trägt darauf an, dieselbe mit der des Oberschreibers des Senats zu vereinigen.

Cart nimmt zwar den Vorschlag an, wundert sich aber nicht, daß Niemand sich meldete, weil man allgemein unsere nahe Auflösung verkündete.

Die Saalinspektoren werden beauftragt, einen Bericht über die Vereinigung dieser zwey Stellen vorzulegen.

Kleine Schriften.

(Beschluß der Anzeige von Kuhns Schrift über das Einheitssystem.)

Der Einwurf, es gebe vernunftgemäße Modificationen des Föderativsystems, die sich von dem Föderalismus der Privilegien eben so sehr als von dem der Demagogie entfernen, beantwortet sich dadurch, daß alle ältern und neuern Erfahrungen in diesem Punkte darthun: daß ein eignes Princip der Zerstörung in der Natur einer jeden föderativen Verfassung liege, das sie, frühe oder spät, aber immer unausbleiblich ihrem Untergange entgegenführt. — Dieser Keim des Verderbens liegt in den ersten Grundlagen einer solchen Staatsmaschine. Die Erhaltung eines dem gemein-